

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 49 (1955)

Artikel: Die ältesten rätischen Urkunden des Klosters St. Gallen

Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Beiträge

p. 125-132

Die ältesten rätischen Urkunden des Klosters St. Gallen

I

Dem Kloster St. Gallen verdanken wir nicht nur die Überlieferung fast sämtlicher erhaltenen rätischen Urkunden, sondern auch die Kenntnis rätischer Schreiber und einer rätischen Schreibschule im alemannischen Gebiete. Die Urkunden aus dem engeren Churrätien sind formal, sprachlich und paläographisch ziemlich genau untersucht¹, während die alemannischen Urkunden rätischer Schreiber wenigstens in ihrer paläographischen Zuweisung sichergestellt sind². Eine rechtsgeschichtliche Einordnung beider Gruppen fehlt dagegen noch.

Die ältesten St. Galler Urkunden, welche im Original erhalten sind, zeigen rätische Schrift, und die Namen der Schreiber weisen auf deren rätische Abkunft. An erster Stelle steht der Diakon Silvester mit drei Urkunden, den beiden Originalen WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, Nr. 6 und 40, und wie auf Grund eines Formularvergleiches festgestellt werden kann, auch W. I, Nr. 5³. Romane ist ebenfalls der Schreiber Petrus (W. I, Nr. 4), dessen Urkunde zwar nicht im Original

¹ Man vgl. dazu besonders A. HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Innsbruck 1926, Exkurs I; ebd. R. v. PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.-10. Jahrhunderts, Exkurs II. E. MEYER-MARTHALER, Die Gamertingerurkunden, in Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 1945, S. 494 ff., und A. BRUCKNER, Paläographische Studien zu den älteren St. Galler Urkunden, Turin / St. Gallen 1937, S. 5 ff. (Studi medievali 4, 1931); ders., Scriptoria medii aevi Helvetica I und II, Genf 1935 ff., beide Werke mit Literaturangaben zur St. Galler Schreibschule. Abbildungen aller im folgenden besprochenen Originale bietet künftig A. BRUCKNER, Cartae Latinae Antiquiores, die dank der Freizügigkeit des Verfassers für den vorliegenden Beitrag benutzt werden konnten. Ein Verzeichnis der bisherigen Abbildungen findet sich bei BRUCKNER, Paläographische Studien, S. 41.

² Vgl. BRUCKNER, Paläographische Studien, S. 12 ff. und ders., Scriptoria medii aevi Helvetica II, S. 14 ff.

³ Einen Formularvergleich bietet BRUCKNER, Scriptoria medii aevi Helvetica II, S. 14. Zu Silvester als St. Galler Konventualen vgl. R. HENGGELE, Profeßbuch der fürstl. Benediktinerabtei St. Gallen, Zug 1931, S. 206. H. WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Zürich 1863, I, Nr. 11, 12 und 24 sind ebenfalls von einem Schreiber namens Silvester verfaßt, welcher jedoch mit dem oben genannten nicht identisch ist.

erhalten geblieben ist, aber doch nach Formular und Sprache dem rätischen Kreise zugewiesen werden muß¹. Rätsch sind sodann noch die drei Stücke des Vincentius und Prihectus (W. I, Nr. 98 und 353, 354). Elemente des churrätischen Urkundenwesens nach Schrift und Sprache zeigen außerdem zahlreiche Urkunden von Schreibern, die sicher oder wahrscheinlich alemannischer Herkunft sind, so zunächst diejenigen von Theotbald (W. I, Nr. 23), Ilteri (W. I, 26, 48), Audoin (W. I, Nr. 27, 33, 36), Winithar (W. I, Nr. 30, eventuell Nr. 39)², besonders jedoch von Pertcauz (W. I, Nr. 31), Hartker (W. I, Nr. 32), Adam (W. I, Nr. 118, 142), Waringis (W. I, Nr. 28, 29, 34, 35, 37, 64, 120), Laurentius (W. I, Nr. 81) und Liutfrid (W. I, Nr. 18, 19, 73, 94). Auch die in Kopie überlieferte Urkunde W. I, Nr. 22 sowie der Schreiber Ato mit W. I, Nr. 50, 54, 55, 56 gehören vielleicht in diese Gruppe. Vom sprachlichen Gesichtspunkte aus weisen die meisten der im Original bekannten Stücke des 8. Jahrhunderts die Merkmale des merovingischen Schreiberlateins auf, und sie heben sich damit deutlich von den Kopien späterer Zeit und den Originalurkunden des 9. Jahrhunderts ab³. Anderseits sticht die Latinität der Urkunden von rätischen Schreibern und ihrer Schule durch Spuren der Volkssprache, vor allem im Lautbestand, ab, während die Schreiber alemannischer Abstammung und Bildung selbst im 8. Jahrhundert korrekteres Schullatein schreiben. Die Germanismen sind hier seltener als die Romanismen rätischer Urkunden⁴. So sind die Originale W. I, Nr. 6 und 40 sehr stark mit volkssprachlichen Elementen durchsetzt, ebenso das Stück des Prihectus, auch die Urkunde des Vincentius und die Kopien W. I, Nr. 4, 5 und 22 sind nicht frei davon. Bei den alemannischen Schreibern rätischer Schule, welche sich der rätischen Schrift bedienen, ist die Sprache mehr oder weniger korrekt: sehr hoch ist der Anteil an Sprachmerkmalen der Merovingerzeit bei Audoin, Liutfrid, Pertcauz und Waringis, niedriger dagegen bei Theotbald, Ilteri und Winithar⁵.

¹ Über Petrus siehe HENGGELE, Profeßbuch, S. 204 sowie P. KRIEG, Das Profeßbuch der Abtei St. Gallen (1931), Tf. 1 und BRUCKNER, *Scriptoria medii aevi Helvetica II*, S. 14, ebenso MG. Libri confrat., S. 111.

² Von Winithar stammen außer diesen Urkunden Teile der St. Galler Handschriften Nr. 2, 11, 70, 109, 238 und 907, vgl. G. SCHERRER, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, Halle 1875, S. 1, 4, 30, 41, 86, 324, sowie BRUCKNER, *Scriptoria medii aevi Helvetica II*, S. 18, 19, 22 und K. LÖFFLER, Die St. Galler Schreibschule in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts, in *Palaeographia Latina 6* (1929), S. 52. Winithar nahe steht der Schreiber Marcus, ein Angehöriger des St. Galler Konventes, vgl. dazu W. I, Nr. 78 sowie BRUCKNER, *Scriptoria medii aevi Helvetica II*, S. 22 Anm. 46.

³ PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden, S. 63. Vgl. außerdem H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889, I, S. 560 ff. und die Literaturangaben bei E. MEYER-MARTHALER, Die Gesetze des Bischofs Remedi von Chur, in *Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte* 1950, S. 89.

⁴ PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden, S. 14 ff.

⁵ Sprachlich archaischen Eindruck machen auch die Urkunden der Schreiber Bero (W. I, Nr. 15), Landharius (W. I, Nr. 14, 68, 78), Berachtoz (W. I, Nr. 102), Folcramn (W. I, Nr. 105) und Unolf (W. I, Nr. 138), ohne daß sie dem rätischen Kreise angehören würden.

Alle diese Schreiber gehören dem St. Galler Konvent an. Die älteren unter ihnen zählen zur ersten Mönchsgeneration, die unter Abt Otmar das eigentliche Kloster begründet hat¹. Abt Otmar selbst hatte seine Bildung in Chur empfangen, und bei der Zusammensetzung seines Konventes ist es nicht erstaunlich, daß die Anfänge des Skiptoriums von St. Gallen unter churrätschem Einfluß stehen². Die handschriftliche Überlieferung³, wie Schrift und Sprache der Urkunden bezeugen dies sehr deutlich.

Anderseits unterscheidet sich das Formular der St. Galler Urkunden, und zwar auch derjenigen, die von rätischen Schreibern abgefaßt sind, offensichtlich von den churrätschen Urkunden, wie wir sie aus dem Vorarlberg und der Gegend um Chur kennen⁴. Gleich die ersten Stücke von der Hand der Schreiber Petrus und Silvester bestimmen zusammen mit W. I, Nr. 3, die von einem unbekannten Ingrossisten herrührt, das für die St. Galler Urkunden grundlegende Formular, welches später von andern Schreibern übernommen und fortgebildet worden ist. Das Formular für die Schenkung beginnt mit einer Invokation (*In Christi nomine* W. I, Nr. 3, 5, 6, 40, 19, 26 etc. oder *In dei nomine* W. I, Nr. 4, 11, 16, 22, etc.). Es folgen Intitulation und Arenga in variabler Gestalt (*Cogitavi dei intuitum vel divinam retributionem vel peccatorum meorum veniam promerere* W. I, Nr. 3, 5, 6 und ähnlich W. I, Nr. 15, 26 oder *Placuit atque convenit, adcrevit mihi dei voluntas* W. I, Nr. 4 mit Abänderungen häufig wiederkehrend), dann die Angabe des Schenkungsobjektes, des Besitzrechtes mit Pertinenz- und Poenformel. Letztere ist für die Rechtsfolgen der Handlung und die Rechtslage des Schenkens von ganz besonderer Bedeutung. Die ältesten Stücke verzeichnen neben der üblichen Zahlung an den Fiskus eine geistliche Strafe (*iram dei incurrat* W. I, Nr. 2, *incurrat iudicium dei* W. I, Nr. 3, *dei ira concurrat et a communione corporis vel sacerdotum extranios sit* W. I, Nr. 4, 5, *iram dei et sanctorum omnium, et si se ementare noluerit, et incurrat in fisco rege ...* W. I, Nr. 22, *iram dei omnium sanctorum incurrat et penas inferni experire pertimiscat et ab omni eclesia excommunes appareat* W. I, Nr. 26). Sie wird bezeichnenderweise von den jüngeren St. Galler Urkunden größtenteils fallen gelassen⁵. Der Poenformel folgen sodann eine Bekräf-

¹ Die Zusammensetzung des ältesten Konventes ergibt sich aus den Profeß- und Verbrüderungsbüchern; vgl. neben dem bereits erwähnten Werk HENGGELERS MG. *Libri confrat.*, S. 111 ff. und KRIEG, Das Profeßbuch der Abtei St. Gallen, Tf. 1. Eine Zusammenstellung der Konventualen rätischer Herkunft auf Grund des Profeßbuches bietet F. PERRET, Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen I, Rorschach 1951, Nr. 8.

² Vgl. die Nachricht von Walafrids Vita s. Galli, cap. 51 und der Vita s. Otmaris, cap. 1 (St. Galler Mitteilungen z. vaterländischen Geschichte XII, S. 65 f. und 95 f.), dazu zuletzt TH. MAYER, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, in Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte 1952, S. 489.

³ Vgl. S. 126, Anm. 2.

⁴ HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein, Exkurs I, S. 7 ff., R. DURRER, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit, in Festgabe f. G. Meyer von Knonau, Zürich 1913, S. 24 ff. sowie MEYER-MARTHALER, Die Gamertingerurkunden, S. 514 ff.

⁵ In der Aufführung einer geistlichen Strafe weichen diese älteren St. Galler

tigungsformel mit der immer wiederkehrenden Schlußfloskel *stipulatione subnixa*, Angabe des Ausstellortes, die Rogationsformel, Zeugenliste, Datum und Schreibervermerk.

Neben den in großer Zahl überlieferten Schenkungen finden wir nur vier Verkaufsurkunden, und zwar in zwei Formularen. Zu erwähnen sind zunächst die Stücke des Pertcauz (W. I, Nr. 31) und des Waringis (W. I, Nr. 64). Beide zeigen eine objektiv gefaßte Eingangsformel, die durch subjektive Wendungen ergänzt ist (*Ego Isanhartus vindetur vindedisse me tibi constat et ita vendidi terra iures mei, hoc est ...* und *Ego itaque Rubertus filius Cozberti vinditori constat me vobis vindedisse, quod et ita vendidi, hoc est*). Es folgen Objektsangabe mit Pertinenzformel, Preisformel, Poen- und Bekräftigungsformel und wie bei der Schenkungsurkunde das Eschatokoll. Eine andere Form weisen die Verkaufsurkunden von Macanrad und Salomon (W. I, Nr. 68 und 122) auf. Sie ist der gewöhnlichen Traditionsurkunde nachgebildet, wobei nur eine Preisformel auf die Verkaufshandlung hinweist. (*Taliter inter eos complacuit patrunis de ipsa ecclesia ... ut ipsa rem Macanradus presbiter conquisit eorum tradedit, quod et ita fecit, et pro ipsa rem accipit in precio adpreciato ...* und *omnes res meas ... condonare deberem in contra precio adpreciato ...*)

Sowohl das Schenkungs- wie das Verkaufsformular der St. Galler Urkunden weicht von demjenigen der churrätischen Urkunden ab¹. Es baut im Gegensatz dazu auf dem Formular der fränkisch-romanischen Urkunde auf². Einzelne Elemente des römischen Rechtes, die sich in den St. Galler

Urkunden von den rätischen entscheidend ab. Von letzteren weist nur die eine der später zu besprechenden Audourkunden und die Urkunde im Bündner Urkundenbuch I, Nr. 24 aus der Zeit um 800 eine solche auf. Sie ist auf außerrätischen Einfluß zurückzuführen. Dagegen ist zu beachten, daß die fränkisch-romanische Urkundenpraxis die geistliche Poen ebenfalls kennt und was für die St. Galler Urkunden von besonderer Bedeutung ist, auch die Lex Alamannorum I, 2 (MG. LL. V, S. 64) bei ihren Vorschriften für Übereignungen an die Kirche darauf hindeutet, vgl. dazu bes. H. BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, in *Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts*, Stuttgart 1894, S. 164 (Wiener SB. 51, 1865) sowie BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre*, S. 480 ff. Wenn einige der späteren St. Galler Urkunden eine geistliche Strafe aufführen, dann geschieht es stets in Anlehnung an die ältesten Poenformeln, vgl. z. B. W. I, Nr. 107, 114, 139, 152 etc.

¹ Vgl. das Verkaufsformular bei HELBOK, *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein, Exkurs I*, S. 7 ff., das Schenkungsformular ebd., S. 19 ff.

² Man halte daneben das Material der fränkischen Formulae, so für die Schenkungen Form. Marc. II, 3 (MG. Form., S. 74), Form. Turon. I b (MG. Form., S. 135), Cart. Senon. 31 (MG. Form., S. 198), Form. Salicae Merk. 1 (MG. Form. S. 241), für den Verkauf Form. Andec. 2, 19, 21 (MG. Form., S. 5, 10, 11), Form. Marc. II, 19-22 (MG. Form., S. 89-91), Form. Turon. 8, 9, 42 (MG. Form., S. 140, 158), Cart. Senon. 2 (MG. Form., S. 186), Form. Salicae Bignon. 3, 4, 20 (MG. Form. S. 229, 235), Form. Salicae Merk. 12 (MG. Form., S. 245), Form. Salicae Lindembrog. 8 (MG. Form., S. 272), Form. Aug. B 29 (MG. Form., S. 362). Sowohl die St. Galler wie die Reichenauer Überlieferung zeigt deutlich, daß das alemannische Urkundenwesen aus dem fränkisch-romanischen herausgewachsen, und daß die

Urkunden finden, röhren ebenfalls aus diesem Traditionskreise her und sind nicht auf rätischen Einfluß zurückzuführen. Es wäre in dieser Hinsicht auf bekannte Floskeln spätromischer Urkunden, besonders jedoch auf die Poena dupli zu verweisen¹. Diese fehlt bemerkenswerterweise in den frühen Urkunden von Schreibern rätischer Herkunft, nicht aber bei solchen aus alemannischem Stamme. So enthält bereits die Dodourkunde von ca. 700 (W. I, Nr. 2) das Duplum als Strafsatz, ohne daß dabei das Vorbild rätischer Urkunden maßgebend gewesen sein könnte. Die rätischen Schreiber des St. Galler Skiptoriums sind im Gegenteil nur für äußere Formeln wie Invokation, Datierungsvermerk *notavi diem*, und die Angabe des Ausstellortes mit *factum, facta* verantwortlich. Die Teile mit Bestimmungen geltenden Rechtes entsprechen dagegen stets dem zugehörigen fränkisch-alemannischen Kreise.

Wir sehen also, daß alle jene Schreiber, die ihre Ausbildung dem churrätischen Kulturbereich verdanken, oder die nach ihrer Abstammung rätisch-römischen Rechtes sind, zwar wohl die erlernte Schrift und Sprache bewahrt haben, daneben aber ein fränkisch-romanisches Formular verwenden und nach alemannischem Rechte urkunden. Diese Schreiber besitzen somit die Formular- und Rechtskenntnisse für die Beurkundung nach zweierlei Rechten, dem angestammten und dem fremden alemannischen. Für die Rechtsanwendung kommt, wie aus der Urkundenpraxis ersichtlich ist, nicht ihr eigenes persönliches, sondern letzteres zur Geltung. Daß es sich dabei um das Recht der Veräußerer handelt, deren Güterübertragung schriftlich fixiert werden muß, wird eine weitere Betrachtung der Beurkundungsformen erweisen².

II

Während sich die jüngeren rätischen Urkunden vom beginnenden 9. Jahrhundert auf Churrätien beschränken, stellen wir die ältesten Stücke dieser Art nicht auf rätischem, sondern alemannischem Boden fest. Die erste Urkunde vom 30. August 744 (W. I, Nr. 8)³ betrifft einen Güterverkauf im Dorfe Gebertswil in der Nähe von Flawil, die zweite vom gleichen Datum eine Schenkung an das Kloster St. Gallen (W. I, Nr. 9)⁴.

rätische Nachbarschaft für eine dauernde Beeinflussung zu wenig stark gewesen ist. In Rätien selbst läßt sich überdies bereits für die Frühzeit nicht nur eine einheimische Urkundentradition, sondern, wie das Tellotestament und die Lex Romana Curiensis bezeugen, auch die fränkisch-romanische nachweisen.

¹ Die römischemrechtlichen Bestandteile der St. Galler Urkunden werden Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein.

² Man vgl. dazu die im folgenden behandelten beiden Audourkunden.

³ Weiterer Druck nun bei PERRET, Urkundenbuch der südlichen Teile des Kt. St. Gallen I, Nr. 12, ebd., S. 14 Anm. 2 zur Identifizierung des Ausstellortes. Perret überschätzt jedoch die Stärke des romanischen Elementes in dieser Gegend.

⁴ Die Audourkunden sind formal untersucht von HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein, Exkurs I, S. 36, sprachlich von PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden, S. 83 ff. Die Identität Audos mit dem St. Galler Mönch Oto ist nicht sicher. Es bleibt also offen, ob man in ihm nicht einen Ortskleriker zu sehen hat.

Beide stammen von der Hand des Klerikers Audo, welcher sich der rätischen Schrift bedient hat. Seine Sprache ist ein Vulgärlatein, das sowohl romanische als auch alemannische Spuren aufweist, wie das nur in sprachlichen Mischgebieten möglich ist. Audos Verkaufsurkunde beginnt ganz in der Form der rätischen Urkunden mit einer Invokation, es folgen Datierung und Schreiberankündigung. Der Kontext wird mit *constat, quod* objektiv eingeleitet, um dann gleich in die subjektive Form, die sonst nur Schenkungen eigen ist, zu fallen *sic volo tibi vindere et donare, concedere pro sirvicium tuum*. Das Verkaufsobjekt wird durch eine Pertinenzformel ergänzt, es folgt die Preisangabe, dann die Poen, welche aus der Zahlung an den Richter besteht, und zwar unter Hinzufügung der üblichen Bekräftigungsformel *stipulatione sub-nixa* mit dem Hinweis auf die Lex Aquilliana Archaciana. Rogation, Wiederholung des Ausstellortes, Datierungsvermerk *notavi diem*, Zeugenliste und Schreiberzeile beenden den Text. Die für das Kloster St. Gallen ausgestellte Schenkungsurkunde beginnt wie die Verkaufsurkunde mit einer Invokation. Die Ankündigung des Schenkens erfolgt in subjektiver Form, während das eigentliche Schenkungsformular mit *costa me dare adque donare* objektiv gehalten ist. Zu den charakteristischen Merkmalen gehört auch hier die Pertinenzformel sowie die Poenformel mit der geistlichen Strafe der Exkommunikation und Zahlung an den Richter. Bekräftigung mit Stipulationsklausel und Erwähnung der Lex Aquiliana Archaciana, Datierungshinweis, Rogation, Zeugenliste und Schreibervermerk stimmen mit der Verkaufsurkunde überein. Aber ganz außerhalb jedes gewohnten Formulars stehen die Einführung eines Zeugen, dem vielleicht die Rolle eines Intervenienten, Levanten oder Rechtsvertreters des Empfängers zukommt, sowie ein Besitzervermerk *Ego Ouolfinus fui intir, ubi hunc cartola facta est, in testimonio suscripsi. Cartola donacionis Audemari apatis fruniscat con gracia dei et sancti Petri.* Dieser Passus ist vielleicht nicht von der Hand Audos geschrieben, sondern eigenhändiger Zusatz Wolfwins¹.

Beide Urkunden sind im großen nach dem Formular rätischer Urkunden, wie sie uns später entgegentreten, abgefaßt. Es fehlen allerdings die Besitzesformel, die Description und die Poena dupli an den Verletzten, während anderseits Pertinenzformel und geistliche Strafe eingedrungen sind, welche sonst zu den Kennzeichen der fränkisch-romanischen Urkunden für Güterübertragungen gehören. Auffällig ist dabei auch die Vermengung der Formulare für Verkauf und Schenkung. Wie vor allem die Poenformel zeigt, will der Schreiber nach rätisch-römischem Recht urkunden. Die Unsicherheit im Formular, die Benützung formularfremder Elemente und die Merkmale alemannischer wie romanischer Volkssprache jedoch deuten darauf hin, daß Audo, wie sein Name besagt, nicht rätischer Abstammung und persönlich rätischen Rechtes ist, sondern seine Kenntnisse von Schrift, Sprache und Recht auf dem Wege der Schulung im churrätischen Gebiete erworben hat. Es überrascht dabei dennoch die Tatsache, daß die Urkunden in

¹ Vgl. BRUCKNER, *Scriptoria medii aevi Helvetica II*, S. 15. Daß diese Zuweisung allerdings nicht ganz sicher steht, zeigen die Widersprüche bei HELBOK, *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein, Exkurs I*, S. 23 und 44.

alemannischer Gegend geschrieben worden sind, daß die Objekte von Verkauf und Schenkung ebenfalls dort liegen und die Namen der Aussteller und Zeugen alemannisch sind. Planta hat diese Frage dadurch zu lösen versucht, daß er für Gebertswil eine romanisch-germanische Mischbevölkerung annahm, wobei die romanische die Unterschicht, die germanische die Oberschicht gebildet hätte¹. Er weist dabei auf die verschiedenartige Fassung des Ausstellortes hin, der das eine Mal in alemannischer Form als *Ghiperativilare*, das andere Mal in romanischer als *in vigo Ghiperati* erscheint. Aber romanische Bevölkerung läßt sich aus den Urkunden nicht mit Sicherheit belegen. Gebertswil liegt in römischer Zeit in der Provinz Raetia prima, doch müssen sich Volks-, Provinz- und Bistumsgrenze bis zum beginnenden 8. Jahrhundert derart verschoben haben, daß das Gebiet in den Bereich der Alemannen fiel und zum Thurgau gerechnet wurde. Außer den beiden Audourkunden liegt für Gebertswil eine Urkunde vom 26. Februar 790 vor, bei der Aussteller, Empfänger und Zeugen ausnahmslos alemannische Namen tragen². Ähnliche Verhältnisse bestehen in den Nachbarorten³. Selbstverständlich wird man immer im Auge zu behalten haben, daß Namen allein nicht mit Bestimmtheit auf die Volkszugehörigkeit schließen lassen. Treten sie jedoch in dieser Häufung auf, wie in den vorliegenden Urkunden, dann ist die Wahrscheinlichkeit der Romanität geringer. Was die Namensform des Ausstellortes betrifft, so bieten sich für die Erklärung verschiedene Möglichkeiten, zunächst die von Planta vorgeschlagene des Nebeneinanders zweier Bevölkerungsschichten, dann die Zweisprachigkeit des Schreibers, in letzter Linie auch die Beeinflussung durch das erlernte rätische Urkundenformular. Rechtliche Überlegungen zeigen, daß Planta trotz allen Vorbehalten den richtigen Weg gewiesen hat. Wir haben festgestellt, daß Audo nach räisch-römischem Rechte urkunden will, daß aber weder der Schreiber noch die Lage des Objektes für die Wahl der Beurkundungsform maßgebend gewesen sein können. Es bleibt also allein die Rechtslage von Veräußerer und Empfänger zu erörtern. In der Verkaufsurkunde wird der Empfänger nicht genannt, die betreffende Stelle ist verstümmelt, doch handelt es sich vielleicht wie bei der Schenkung um Abt Otmar von St. Gallen. Nun geht aus den zahlreichen Übereignungen an dieses Kloster deutlich hervor, daß alemannisches, in einigen wenigen Fällen auch rätisches Recht, zur An-

¹ PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden, S. 89.

² WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, 123. Dieses Stück zeigt das gewöhnliche Formular der St. Galler Urkunden.

³ So W. I, Nr. 6 zu 731/736 für Ober- oder Niederglatt, W. I, Nr. 18 zu 754 für Züberwangen, W. I, Nr. 24 zu 759 für Helfenswil, W. I, Nr. 29 zu 761 für Zuzwil, W. I, Nr. 64 zu 772 für Jonschwil, Oberuzwil, W. I, Nr. 86 zu 779 für Schwarzenbach, W. I, Nr. 116 zu 788 für Glattburg, W. I, 142 zu 796 für Jonschwil.

⁴ Für die Rechtsbestimmung durch den Veräußerer sind auch die Urkunden des Schreibers Eberulf von Interesse. Sie stammen sämtliche aus der Zeit von 881-896. (Vgl. zur Datierung gegenüber WARTMANN, der sie in die Zeit Karls des Großen setzt, HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein, Exkurs I, S. 40). In W. I, Nr. 72, ausgestellt in Rankweil, und W. I, Nr. 180, gefertigt in St. Gallen, urkundet er für das Kloster St. Gallen nach dem rätischen Schenkungs-

wendung gelangt, nicht etwa das römische der Kirche⁴. Bestimmend ist somit das Recht, nach welchem der Veräußerer lebt. Dies ist insofern gut zu verstehen, als der Verkäufer oder Schenker für den nachmaligen Besitzer Gewährsmann ist, auf den bei Anfechtung zurückgegriffen werden muß. Die prozessualische Verfolgung und Verteidigung geht also nach seinem Rechte¹. Daraus ergibt sich, daß der Kleriker Audo für einen Verkäufer und Schenker römischen Rechtes geurkundet haben muß. Die Verkäuferin Daghilinda hat ihren Wohnsitz in Gebertswil selbst, vermutlich auch Gauzoin, der seine Schenkung am gleichen Tage vollzieht. Sie sind somit trotz ihrer germanischen Namen romanischer Abstammung. Wie Planta vermutete, liegt der Ausstellort in einem völkischen Mischgebiet. Die Romanen dürften dabei allerdings nicht die große Mehrheit gebildet haben, sondern wie aus den Urkunden für Gebertswil hervorgeht, die Minderheit; und die beiden Güterveräußerungen zeigen außerdem, daß sie nicht als sozial untergeordnete Schicht zu werten sind. Beide Aussteller gehören dem Stande von freien Grundbesitzern an.

Elisabeth Meyer-Marthaler

formular, wobei allerdings Spuren einer gewissen Beeinflussung durch den Empfänger unverkennbar sind. Die Schenker sind beide Male rätischen Rechtes und stammen aus dem unterrätischen Gebiete. Die Zeugen tragen überwiegend romanische Namen. Die Poenformel mit Zahlung an den Richter zeigt rätischen Charakter. W. I, Nr. 165 ist eine genau nach dem rätischen Formular ausgestellte Verkaufsurkunde, gegeben in Rankweil, wobei der Aussteller sicher romanischen Ursprungs ist und überdies das Verkaufsobjekt im rätischen Vorarlberg liegt. W. II, Nr. 705 ist eine Tauschurkunde, für deren Formular sonst kein weiterer Beleg existiert. Sie ist als gegenseitige Tradition gefaßt, nicht als eigentliche Commutation. Beide Kontrahenten sind geistlichen Standes, einerseits der Priester Valerius, persönlich nach räisch-römischem Rechte lebend, anderseits das Kloster St. Gallen. Wenn die Urkunde in Invokation, Description, Datierung usf., also allen äußern Formeln mit den rätischen übereinstimmt, so hält sich im Gegensatz dazu die Poenformel im Rahmen des Kirchenrechtes und nennt geistliche Strafe und Ausschluß aus der Mönchsgemeinschaft, erklärlich durch den Stand beider Partner. Die Volkszugehörigkeit des Schreibers Eberulf — er wird als Kanzler aus dem Vorarlberg räischer Herkunft sein —, spielt keine Rolle. Er selbst zeigt sich mit dem weltlichen und als Priester auch mit dem kirchlichen Rechte vertraut.

¹ Man vgl. dazu besonders H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte I², Leipzig 1906, S. 387 ff. Grundstückübertragungen geschehen in den Formen, die durch das Stammesrecht des Veräußerers bedingt sind. Auch für Übereignungen an Kirchen gilt dieser Grundsatz, und Prozesse werden demnach nach dem Recht des Gewährsmannes geführt. Das Reichsrecht stimmt damit überein, vgl. Capitulare von ca. 820, cap. 3 (MG. Capit. I, Nr. 145) und BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis in der karolingischen Zeit, S. 164.